

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 14. Jan. 1788.

## I DECLARATION.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen u. u. u. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß öfters bey der Abfuhr des Vorspanns, die dazu bestellte Unterthanen, äußerst gemißhandelt und geschlagen, auch das Angespann, besonders von den Leuten und Bedienten der Inhaber der Pässe, durch gewaltige Peitschen-Schläge, über Verwundgen und zum Ruin der Pferde, übertrieben würde; so declariren, ordnen und wollen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, daß,

wenn künftig ein mit Vorspann Reisender, er sey vom Militair- oder Civil-Stande, einen, oder mehr Bediente, so mit Peitschen oder dergleichen zum Schlagen der Menschen und Pferde, zu brauchenden Werkzeuge versehen sind, bey sich haben sollte, demselben alsdann ohne Rücksicht auf den vorgezeigten Pass, kein Vorspann eher verabsolget, noch die Pferde zum Abfahren von den dazu bestellten Unterthanen vorgeleget werden sollen, bis die Peitschen und ander dergleichen Instrumente, von den Bedienten der Reisenden, auf der Selle abgegeben seyn werden.

Wie denn die zum Vorspann-Abfahren bestellte Unterthanen, solchen Vorfall so-

gleich der Obrigkeit des Orts, falls sie gegenwärtig ist, oder dem Beamten, Amts-Unter-Bedienten, und in deren Ermangelung, dem Schulzen und Aeltesten oder Geschwornen des Dorfs anzuzeigen, angewiesen werden müssen, welches die Cammern durch die Land-Räthe und Beamten, der Gemeiden jedes Orts bekannt zu machen, auch selbige, im Fall dennoch etwa bey dem Vorspann Excesse vorfallen sollten, gehörig zu instruiren haben, damit die schuldigbefundenen zur verdienten Strafe gezogen werden können.

Wogegen aber auch die Vorspannspflichtige Unterthanen, wenn selbige sich nicht zu rechter Zeit einfinden, oder langsamer, und nicht wie in dem Patent vom 18ten August 1736. festgesetzt worden, bey gutem Wege und Wetter, auch wenn der Wagen nicht übermäßig gepacét ist, in zwey Stunden anderthalb Meilen fahren, und wenn darüber geklagt, auch befunden wird, daß sie ihrer Schuldigkeit nicht Genüge geleistet haben, von ihrer Obrigkeit dafür angesehen und gehörig bestraft werden sollen.

Zu mehrerer Bestätigung und ohnausbleiblicher Befolgung desjenigen, so hier geordnet worden, haben Seine Königliche Majestät, vorstehende Declaration höchstehändig zu vollziehen allergnädigst geruhet, auch mit Höchstbero Königlichem Insiegel

bedrucken lassen, und wollen, daß selbige gewöhnlichermassen publiciret, und durch den Druck bekannt gemacht werde. Gegeben Berlin, den 22. November 1787.

Friedrich Wilhelm.  
(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heiniz.  
v. Werder. v. Mauschwitz. v. d. Schulenburg.

## II Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben von den, zu Beförderung des Fleißes und der Industrie in der Niedergraffschaft Lingen, mit Einschluß der Tecklenburgischen Vogten Schale und des Kirchspiels Recke, in der Obergraffschaft Lingen, pro 1786 — 87. ausgefekten extraordinären Prämien, folgenden sich darunter vorzüglich verdient gemachten Unterthanen die beygefügten Quanta allergnädigst zugebilligt, als:

a. Wegen angelegter neuen Weberstühle. 1) Der Heuermanns Tochter Margrethe Meid Franzen, zu Schale. 2) Der Maria Leepen, in Fanden Heuer, Kirchspiels Freeren. 3) Der Catharine Claessen, in Königschulten Heuer daselbst. 4) Der Wenne Meid Harten, in Ducks Heuer daselbst, jeder 8 Rthlr.

b. Wegen erlernten Webens. 1) Der ältesten Tochter des Coloni Wegbrands zu Andervenne Kirchspiels Freeren. 2) Der Ephenia Margretha Kriegen, vor der Stadt Lingen. 3) Der Tochter des Berend Länemanns Nahmens Grethe zu Langen Kirchspiels Lengerich. 4) Der Gesina Kumpelmanns zu Schale, jeder 5 Rthlr.

c. Wegen fleißig getriebenen Spinnens. 1) Der Col. Küpers blinde Tochter zu Wasum. 2) Der Maria Grewinck zu Altingen. 3) Der Witwe Reuters in Lingen. 4) Der Witwe Lengerke daselbst. 5) Der Witwe Haar bey Freeren. 6) Der Witwe des Heinrich Scheffer zu Freeren. 7) Der Witwe Schulten zu Freeren. 8) Der Wit-

we Giese daselbst. 9) Der Witwe Limpe daselbst, jeder 3 Rthlr.

d) Wegen erlernten Spinnens. 1) Dem Henrich Marschall, eines Heuermanns Sohn zu Schale. 2) Dem Knaben Berend Heinrich Landwers daselbst. 3) Dem Peter Fryen, eines Heuermanns Sohn daselbst, jedem 4 Rthlr.

Noch wegen erlernten Spinnens. 1) Dem Johann Berend Mollenthien zu Schale. 2) Dem Henrich Meiners daselbst. 3) Dem Sohn des Col. Trump zu Andervenne Kirchspiels Freeren. 4) Des Col. Thien Sohn, Joh. Henrich daselbst. 5) Den beyden Söhnen des Albert Kallage in der Vogten Lengerich, und 6) den beyden Söhnen des Jasper Eilermann daselbst, jedem 2 Rth. Ferner: dem Kaufmann Wilhelm Föbmer zu Freeren, weil er armen Leuten Flachß zum Verspinnen auf Borg gegeben 8 Rthl. Dem Col. Dielage in der Lingenischen Vogten Lengerich, wegen ausgefäeter 5 und einen halben Scheffel Lein- und 2 und einen halben Scheffel Hanf-Saamens 10 Rthlr. Sodann: dem Bürger Beckermann zu Freeren wegen ausgefäeter 3 und ein Viertel Scheffel Leinsaamens; dem Colons Niemann daselbst, wegen 6 und ein Viertel Scheffel Leinsaamens; dem Rosenmüller zu Däwinkel, wegen 4 Scheffel Leinsaamens; dem Col. Luicken daselbst, wegen 2 Scheffel Leinsaamens; dem Herrn Rosen daselbst, wegen 3 Scheffel Leinsaamens; dem Colono Bockschulte zu Wiene, wegen 2 und einen halben Scheffel Leinsaamens, jedem 5 Rthlr. Es wird also solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können vorbemeldete Demerenten die ihnen zugebilligten Geld-Quanta bey der hiesigen Krieges-Casse gegen Quittung in Empfang nehmen; wogegen jedoch von ihnen verhoft wird, daß sie sich auch fernerhin in wirtschaftlichem Fleiß zu üben, angelegen seyn lassen werden.

Un statt und von wegen ic.  
v. Bessel, VanDyck, v. Stille, Dieckmann.

## III Citationes Edictales.

Demnach der Canonicus und Senior des hiesigen Capituls ab Stum Johannem, Gronefeld, mit Hinterlassung eines sehr geringen Mobiliar-Nachlasses verstorben, und dessen Intestaterben diesen Nachlaß sub beneficio legis et Inventarii ange treten haben, auch per Decretum de hoc dierno die Vorladung aller Erbschafts-Gläubiger oder daran Anspruchmachenden verfügt, und der Justizcommissär Müller zum Interims-Curator ernannt worden: Als werden alle und jede so an diesem Nachlaß, aus welchem Grunde es seyn sollte, Anspruch und Forderungen zu machen sich befugt halten, hierdurch ab Terminum auf den 16. Febr. 1788. vor dem Assessor Wermuth citiret, ihre Gerechtfame ad Protocolum anzuzeigen, und rechtlich zu beweisen; wober zur Warnung bekannt gemacht wird, daß die Ausbleibenden aller ihrer habenden Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger etwa übrig bleibt, verwiesen werden sollen. Zugleich wird ein jeder der von den Effekten und Papieren des verstorbenen Senioris Gronefeld etwas in Händen haben, oder demselben etwas schuldig seyn sollte, hierdurch angewiesen, solches binnen 4 Wochen Unserer Regierung anzuzeigen, und mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts dahin abzuliefern, oder zu gewärtigen daß er seines daran habenden Rechts für verlustig erkläret und mittelst Exekution von ihm beygetrieben werden solle. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigirt, den Rippstädter Zeitungen 1mal und den hiesigen Intelligenzblättern 3mal inseriret worden. Sign. Minden am 21. Decbr. 1787. Anstatt u. v. Arnim.

**Minden.** Wir Director Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen Uhrmachers Walter

der Liquidations-Proceß eröffnet sey. Es werden daher alle und jede, welche an denselben Ansprüche zu haben glauben, sie mögen bestehen, worin sie wollen, hiemit citiret, in Termino den 14ten Merz 88. auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettesbusch Vormittags zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und die erforderlichen Beweismittel darüber beizubringen; mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren Forderungen von gedachtem Nachlaß abgewiesen, und damit hernach nicht weiter gehört werden sollen.

**Zecklenburg.** Wenn nunmehr bey sich hervorgethauer Unzulänglichkeit des Johann Henrich Marschalls zu Schale Vermögens auf Provocation verschiedener Gläubiger von hochoblicher Regierung über dasselbe der Concurs eröffnet, und die rechtliche Instruction dem Untergeschriebenen aufgetragen, der hiesige Justiz-Commissarius und Bürgermeister Krummacher auch bis zur Bestätigung der Creditoren im anstehenden Liquidations-Termin zum Interims-Curator angeordnet worden, welcher hierauf um die gebührende Vorladung der Creditoren angetragen hat: Als werden mittelst dieses alle diejenige, welche an er nannten Johann Henrich Marschalls Vermögen rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen auf den 27. Nov. 87. den 4. Jan. 1788sten Jahrs und den 8. Febr. eben dieses Jahrs als den 3ten und letzten gesetzten Termin vor mir qua Deputato des Morgens um 9 Uhr persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen wegen allzu weiter Entfernung oder andern legalen Ehehaften in Person zu erscheinen verhinderten der Berg-Richter und Justiz-Commissarius Mettingh zu Ibbenbühren in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, mit den Original-Urkunden oder auf sonstig

ge rechtliche Art ihre Forderungen zu bewahren, mit dem Curator darüber zu verfahren, und demnächst rechtliche Locirung in künftiger Prioritäts-Urtel zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß die auch im letzten Termin Ausbleibende mit weitem Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Johann Henrich Marschalls Vermögen gelegt, mithin jedem, der ihm schuldig, bedeutet, davon bey Untergeschriebenen Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit dem Marschall nichts auszuführen. Die auch von ihm bewegliche Pfänder in Händen haben, werden angewiesen, selbige dem Gerichte herauszugeben, damit sie verkauft werden, sie die Pfandgläubiger aber nach vorgängiger Liquidation in künftiger Classificatoria die gesetzliche Stelle erhalten, und haben diejenige, welche die Pfänder verschweigen, zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderungen verlustig erklärt, bestraft und zur Herausgabe der Pfänder verurtheilt werden sollen.

Digore Commissionis.

Nettingh.

#### IV Sachen, zu verkaufen.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: was maaßen die dem verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm von Kettler gehörig gewesen in der Grafschaft Ravensberg belegene Güter, als

1. der große in der Stadt Bielefeld auf der Ritterstraße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 4176 rthlr. 10 agr. und nach einem Miethsertrage auf 2100 rthlr. taxiret worden. 2) der kleinere in der Stadt Bielefeld auf eben der Straße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Werkverstan-

digen aufgenommenen Taxe auf 1190 rthlr. 18 agr., und nach dem Miethsertrage auf 1250 rthlr. gewürdiget worden. 3) der große Garten am Johannisberge bey Bielefeld, taxiret zu 1125 rthlr. 4) der Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor zu Bielefeld, wovon ersterer auf 150 rthlr., und letzteres auf 240 rthlr. 12 agr. gewürdiget. 5) die Wiese vor dem Nebelsthor daselbst, taxirt zu 187 rthlr. 12 agr. 6) die so genannte Härtlager Wiese am Heepischen Wege bey Bielefeld, taxiret zu 625 rthlr. 7) der jenseits Brackwede belegene, an den v. Spiegelschen großen und kleinen Böckermanns Berg, taxirt zu 1250 rthlr. 8) die Prästanda des Meyers zu Abbedissen Amts Heepen angeschlagen an Capital zu 950 rthlr. 9 agr. 5 I halben pf. 9) die jährlichen Gefälle des Coloni Gliedhorst Nr. 10. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 agr. 8 pf. 10) die jährlichen Gefälle des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, taxirt an Capital zu 234 rthlr. 9 agr. 11) die jährlichen Gefälle des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 agr. 3 pf. 12) die jährlichen Abgaben des Coloni Lucking Nr. 1. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 agr. 3 pf. 13) die des Coloni Vollhöfener Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 agr. 8 pf. 14) die des Coloni Westermann daselbst, taxirt an Capital zu 561 rthlr. 17 agr. 3 pf. 15) die des Coloni Lehmeier Nr. 9. daselbst, taxirt an Capital zu 400 rthlr. 18 agr. 9 pf. 16) die des Coloni Frohne Bauerschaft Alfemissen, taxirt an Capital zu 217 rthlr. 17 agr. 17) die Gutsherrlichen Gefälle des Leibeigenbehdrigen Coloni Frenck Nr. 3. Bauerschaft Siecker Amts Heepen, taxirt an Capital zu 1053 rthlr. 9 agr. 3 pf. 18) die des eigenbehdrigen Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 1116 rthlr. 12 agr. 10 pf. 19) die des eigenbehdrigen Coloni Brinckmann Nr. 12. dasel-

selbst, taxirt an Capital zu 844 rthlr. 17 ggr. 8 pf. 20) die des eigenbehdrigen Coloni Eiermann Nr. 7. Bauerschaft Wilsendorf Amts Schilbesche angeschlagen an Capital zu 1121 rthlr. 2 ggr. 3 pf. 21) die des eigenbehdrigen Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Laer Amts Schilbesche, taxirt an Capital zu 973 rthlr. 7 ggr. 4 u. 1 halben pf. 22) die jährlichen 6 Schfl. Haber von dem Colono Obersebrassen Nr. 6. Amts Heepen, taxirt an Capital zu 81 rthlr. 6 ggr. 23) die Gutsherrlichen Gefälle des Eigenbehdrigen Coloni Oberschwabbehard Nr. 3 Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 705 rthlr. 17 ggr. 6 pf. 24) die des eigenbehdrigen Coloni Vahbe Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, taxirt an Capital zu 213 rthlr. 13 gr. 25) die des eigenbehdrigen Coloni Knoche Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, Amts Heepen, taxirt an Capital zu 842 rthlr. 12 ggr. 26) die des eigenbehdrigen Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, taxirt an Capital zu 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. 27) die Gutsherrlichen Gefälle des eigenbehdrigen Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, an Capital zu 375 rthlr. 28) die des eigenbehdrigen Coloni Dredenckamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorf, taxirt an Capital zu 46 rthl. 21 ggr. 29) die des eigenbehdrigen Coloni Reincke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, taxirt an Capital zu 497 rthlr. 9 ggr. 6 pf. 30) die des eigenbehdrigen Coloni Neckertsbrinck Nr. 23. daselbst, taxirt an Capital zu 74 rthlr. 10 ggr. 5 pf. 31) die jährlichen Abgaben des Coloni Wollbrinck Nr. 25. daselbst, taxirt zu 137 rthlr. 12 ggr. 32) die jährliche Wiesen-Pacht a 2 rthlr. des Coloni Weithdner Amts Enger. 33) die Gutsherrlichen Abgaben des Coloni Grosse Wockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 361 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 34) die des eigenbehdrigen Coloni Mensendieck Nr. 12. Bauerschaft Oldentrup Amts

Heepen, taxirt an Capital zu 666 rthlr. 16 ggr. Ferner: 35) die jährliche Zehntprästition des Coloni Miesmann Nr. 1. in der Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 353 rthlr. 3 ggr. 36) die des Coloni Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 37) die des Coloni Gentrups Nr. 3. daselbst taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19. ggr. 6 pf. 38) die des Coloni Wartmann Nr. 5. Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 267 rthlr. 4 ggr. 6 pf. 39) die des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, taxirt an Capital zu 271 rthlr. 21 ggr. 40) die des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dörnberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 335 rthlr. 10 ggr., und 41) die jährliche Prästition des eigenbehdrigen Coloni Korte Nr. 2. Bauerschaft Stieghorst, Amts Heepen, taxirt an Capital 1258 rthlr. 16 ggr. 4 pf. und dessen überdem der Gutsherrschaft schulbige Capital a 150 rthlr. auf Antrag des Curatoris von Kettlerschen Concursus und der Creditoren einzeln subhastirt werden sollen, und werden dahero obgedachte Stücke, wovon die Taxe täglich in der Registratur Unserer Mindens-Havensbergischen Regierung eingesehen werden können, hierdurch öffentlich allen denjenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, angebothen, um sich in dem vor dem Deputato Unserm Regierungs-rath von Wos auf den 17. Septbr. 1788. angesetzten Termin Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und über die zum Verkauf ausgestellten Grundstücke und jährliche Abgabe der eigenbehdrigen und zinspflichtigen Colonorum ic. unter den ihnen vorher bekannt werden sollenden Bedingungen ihr Geboth abzugeben.

Sollten sich übrigens Liebhaber finden, welche diese Stücke im Ganzen zu erstehen gedenken; so wird auf dem Fall zugleich

hierdurch bekannt gemacht, daß die ganze Taxe derselben die Summe von 22050 rthlr. I ggr. 9 pf. betragen und auch darüber die Erbsnung des Geboths in dem anstehenden licitations Termine erwartet, um daraus zu ersehen, ob solches die geschehenen Geboths auf die einzelnen Grundstücke und Prästanda der Eigenbehdrigen und Zins- und Zehnpflichtigen ic. ic. übersteige und also der Zuschlag im Ganzen geschehen könne. Wobey noch zur Nachricht dient, daß auf die nach dem licitations Termine etwa einkommenden Geboths keine Rücksicht genommen werden wird.

Urkundlich bezeugt dieses Subhastations Patent unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, neun mahl in dem Mindenschen Wochenblatte, und drey mahl in den Lipplädter Zeitungen eingerückt, auch zu Minden auf der Regierung so wie bey den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden den 7ten December 1787.

Anstatt und von wegen ic.  
v. Arnim.

**Minden.** Die dem Colono Rahtert No. 2. zu Todtenhausen gehörige am Balsartsteiche belegene mit 3 Sß. Zins Gerste an das Johannis Capitul, 12 mgr. Landschlag und mit Contribution beschweret seyn sollende zwey Morgen Landes, und die per Morgen zu 50 rthlr. taxiret worden, sollen nochmalen in Termine den 20ten Februar bey dem Stadt-Verichte meistbietend subhastiret werden.

**Minden.** Es steht in Bückeburg eine sehr gut conditionirte Pedalharfe, nebst einem Futteral von Wachstuchleinwand zum billigen Verkauf. Das Instrument ist von einem der besten Meister gebaut, hat fünf Pedalstritte zu den Semitonien, eine gute Mensur, und einen hellen reinen und durchdringenden Klang. Der Käufer erhält das Instrument mit den feinsten ge-

spinnenen und romanischen Saiten bezogen. Kauflustige können in dem Intelligenzcomtoir zu Minden nähere Nachricht einziehen, werden aber gebeten sich ehestens zu melden.

**Bielefeld.** Da in dem auf den 15ten Novbr. v. J. öffentlich angestandenem Termin zum freywilligen Verkauf des von Stwolinsky'schen auf dem Stadtwalle zu Bielefeld belegenen Wohnhauses und Zubehör kein annehmliches Gebot geschehen; sondern nur 1000 rthlr. offerirt worden; so ist dieserhalb ein neuer Bietungs Termin auf den 4ten Febr. d. J. vor dem Stadtrichter Buddens zu Bielefeld, bey dem auch die Taxe und Kaufbedingungen eingesehen werden können, angesetzt worden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

**Amt Ravensberg.** Ein von dem Bürger und Toback-Fabricanten Becker in Borgelshausen, aus dem Püttkerschen Concurse erkauftes, vor dem Rolle daselbst belegenes Stück Feldlandes, von ungefehr anderthalb Scheffelsaat, welches von Sachverständigen auf—67 Rthlr. 18 Gf. gewürdiget, und mit einer Domänen-Abgabe von—2 Mgl. 6 und ein drittel Pfennig belastet ist, soll ein Termine den 3ten Mart. a. e. nochmalen zum meistbietenden Verkaufe ausgestellt werden. Die Kauflustigen werden daher eingeladen, als denn an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geboth zu beschreiben, weil hiernächst keine weitere Nachgebote angenommen werden können.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic.**  
Fügen männiglich hierdurch zu wissen: wasmaßen die zu Warenrode im Kirchspiel Plantlunne belegenen Hovelschen Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten, in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten auf

710 fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus dem, in der Tecklenb. Pingen- schen Regierungs-Registratur, bey dem Nür- dischen Adress-Comtoir und bey der Lipsta- tischen Zeitungs Expedition befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Gläubiger um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so sub- hastiren und stellen Wir zu jedermanns sei- len Kauf, obgedachte Hovelsche Immobilien nebst allen derselben Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben mit der taxirten Summe der 710 Gulden hol. citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkauf- fen auf den 14ten Merz 88 daß dieselben sodenn des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem ernanten De- putato Regierungs Assistenzrath Schmid erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen oder gewarten sollen, daß in sotha- nen Termino mehrgedachte Immobilien den Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Da Wir übrigens zugleich über das Ver- mögen der Kinder der verstorbenen Eheleute Johann Hovel den Concurs erdfnet, und den Justiz Commissarium Schröder zum Interims Curatore angeordnet haben; so werden auch alle diejenigen, welche nicht nur an vorgedachte Immobilien ein dingliches Recht, sondern auch sonst an gedachte Hovel- sche Kinder einiges Recht oder Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub præjudicio vorgeladen, solches a Dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 14ten Merz 88 ad acta anzugeben und zu liqui- diren, auch demnächst gedachten Tages des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Au- dienz coram Deputato Causa erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verificiren, auch mit den Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum zu verfab-

ren, und demnächst rechtl. Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts- Urtheil zu gewärtigen; wes Endes denselben, falls habender gesetzlicher Verhinderungen zur persönlichen Erscheinung und in Er- mangelung sonstiger Bekandschaft, der Jus- tiz Commissarius Criter zum Mandatario vorgeschlagen wird; diejenigen welche aber ihre Forderungen und Ansprüche in præfiro Termino liquidationis nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in Termino nicht gestellet, noch ihre Forde- rungen gehdrig justificiret, haben zu er- warten, daß sie damit nicht weiter gehd- ret, von dem vorhandenen Vermögen ab- gewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen aufers- legt werden soll. Urfundlich ic. Seges- ben Pingen den 27ten Decbr. 1787.

In statt und von wegen ic. ic.

Möller.

#### V Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaufe zugehd- rigen und im Amte Hausberge belegenen Nammer Zehntens mit künftigen Trinitatis zu Ende gehen, und zu dessen anderweitig- gen neuen Verpachtung Termini auf den 12. 26. Jan. und 12. Febr. 1788ten Jah- res angesetzt worden; so können sich die- jenige Liebhaber welche diesen Zehnten auf einander folgende Jahre als von Trinitat. 1788. bis dahin 1794. zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domai- nen-Kammer einfinden, ihr Geboth erbf- nen, und gewärtigen, daß dem Meistbie- tenden gegen Nachweisung ordnungsmä- ßiger Caution diese Zehnten auf Sechs Jah- re jedoch mit Vorbehalt der höchsten Ap- probation zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

Da die Pacht-Jahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaufe zugehd- rigen und im Amte Petershagen belegenen

kleinen Hahler Zehnten auf inftehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1788. bis dahin 1794. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 12. 26. Jan. und 9. Febr. 1788sten Jahres angesehen worden; so können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, ihr Geboth eröffnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser kleine Hahler Zehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione Regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

Da die Pachtjahre der im Amte Hausberge belegenen und dem großen Potsdamischen Bausenhaufe zugehörigen Arrende des Küterbrocks mit künftigen Trinitatis zu Ende gehen, und zu deren anderweitigen Verpachtung auf Sechs nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1788. bis dahin 1794. Termini auf den 12. und 26. Januar u. 16. Febr. 1788sten Jahrs anberahmet worden; so haben sich die Liebhabere die diese Arrende des Küterbrocks auf Sechs Jahre in Pacht nehmen wollen, in besagten Terminen auf der Krieges- und Domainen-Kammer Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Küterbrocks Arrende gegen Bestelung tüchtiger Sicherheit, und mit Vorbehalt der höchsten Approbation in Pacht überlassen werde.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

Anstatt und von wegen ꝛc.

v. Breitenbauch Haß. Liemann.

### VI Sachen, so gestohlen.

**Herford.** Es ist aus einem gewissen Hause in hiesiger Stadt, eine mit drey-

sachem Gehäuse versehen goldene Repetir-Uhr abhanden gekommen, welche besonders daran kentlich ist, daß deren äußeres Gehäuse mit schwarzen Schagrin überzogen, das innere aber gravirt, und mit erhabenen Figuren gezieret ist, auch hat selbige ein weiß emaillirtes Zifferblatt mit stählernen Stunden- und Minutenzeiger. Wer dem Eigenthümer von solcher Entwendung sichere Nachrichten und Anzeigen an die Hand geben kan, hat sich bey dem königl. Intelligenz-Comtoir in Minden zu melden, und eine Belohnung von 2 Louisd'or zu gewärtigen.

### VII Avertissement.

**Minden.** Es hat sich ein junger Mensch von guter Herkunft bey mir gemeldet, der die Deconomie erlernen wil. Wenn damit gedienet ist einen lehrbegierigen Jüngling zur Hülfe im Deconomiewesen zu haben, der beliebe sich bey mir zu melden, da ich die nöthige Nachricht ertheilen werde.

Kottenkamp, Postsecretair.

### VIII Notificaciones.

**Minden.** Der Herr Controllieur Meyer hat den auf der Freyheit Eines Hochwürdigen Dom-Capituls belegenen Hof von dem Herrn Amtmann Stube für 1000 Rthlr. in Golde angekauft. Von denen freywillig subhastirten Ländereyen des Herrn Camerarii Wincke, hat der Herr Rentmeister Brüggemann 6 Morgen Zins- und Zehntlandes, außerm Marien Thore belegen zu 210 Rthlr. und der Colonus Arrend Kelle Nr. 17. zu Häverstädt 3 Morgen doppelt Einfalsland außerm Simeonis Thore zu 170 Rthlr. als Bestbietender erstanden. Der Huthmacher Eigenrauch hat von denen Eheleuten Stremplers deren außerm Simeonis Thore bey dem alten Graben belegenen Garten zu 177 und einen halben Rthlr. in Golde angekauft.